Bayerischer Landtag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/**11103**

02.07.98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

1. **Gesetzentwurf der Staatsregierung**
   Drs. 13/**9713**

   zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

2. **Änderungsantrag des Abgeordneten Kurz**
   Drs. 13/**9968**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
   (Drs. 13/9713)

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Köhler Elisabeth, Hartenstein, Kellner u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 13/**9993**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (Drs. 13/9713)

4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Köhler Elisabeth, Hartenstein und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
   Drs. 13/**10460**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
   (Drs. 13/9713)
   hier: BayHSchG – Art. 85 Gebührenfreiheit

5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe, Hirschmann u.a. SPD**
   Drs. 13/**11436**
   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
   (Drs. 13/9713)
   Wahrung der Patienteninteressen
   hier: Art. 40 Abs. 2 BayHSchG
   (Fachbereichtsrat)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe, Hirschmann u.a. SPD**
   Drs. 13/**11440**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
   (Drs. 13/9713)
   Wahrung der Patienteninteressen
   hier: Art. 52 Abs. 6 BayHSchG
   (Aufgaben von Vorständen von Kliniken, klinschen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen)

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe, Hirschmann u.a. SPD**
   Drs. 13/**11441**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
   (Drs. 13/9713)
   Wahrung der Patienteninteressen
   hier: Art. 52g BayHSchG
   (Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder)

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe, Hirschmann u.a. SPD**
   Drs. 13/**11444**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
   (Drs. 13/9713)
   Vertretung der Patienteninteressen
   hier: Art. 52h BayHSchG
   (Klinikumskonferenz)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe, Hirschmann u.a. SPD
Drs. 13/**11447**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gestzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
(Drs. 13/9713)
Wahrung der Patienteninteressen
hier: Art. 52i BayHSchG
(Experimentierklausel)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe, Hirschmann u.a. SPD
Drs. 13/**11448**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
(Drs. 13/9713)
Wahrung der Patienteninteressen
hier: Art. 9 Abs. 1 BayHSchLG
(Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Stockinger, Dr. Glück Gebhard, Dr. Wilhelm, Freller u.a. CSU
Drs. 13/**11629**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen
(Drs. 13/9713)

I. Beschlußempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drs. 13/9713 mit der Maßgabe, daß folgende Änderungen durchgeführt werden:

in § 1:

1. In der Präambel werden die Worte „geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 223)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 52)“ ersetzt.

2. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

   „3. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   ‚[2]Diese Entlastung kann den Frauenbeauftragten unter Berücksichtigung der Größe der Hochschule bzw. des Fachbereichs im erforderlichen Umfang, höchstens bis zu einem Umfang eines Viertels der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden.‘ “

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

   „4. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   ‚[2]Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzter ganz oder teilweise den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.‘ “

4. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

   „5. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      ‚[2]Wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist, ist das wissenschaftliche und künstlerische Personal verpflichtet, über die aufgrund dieser Verordnung festgelegten Lehrverpflichtungen hinaus Lehrveranstaltungen bei einem entsprechenden Ausgleich in künftigen Semestern anzubieten.‘

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

5. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

6. Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

   „7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      ‚[3]Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet der Regelung in Satz 1 nach den Anordnungen der Leitung der klinischen Einrichtung tätig; soweit ihnen von der Leitung der klinischen Einrichtung im Hinblick auf entsprechende Spezialkenntnisse die Verantwortung für die ärztliche Behandlung eines Patienten übertragen wurde, handeln sie eigenverantwortlich.‘

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte ‚im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen‘ gestrichen.“

7. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 8 bis 14.

8. Die neue Nummer 8 (bisher Nummer 5) erhält folgende Fassung:

   „8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte ‚bei Bewerbern um Professorenstellen an Fachhochschulen sowie‘ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

‚[2]Die Berufung von Professoren auf Zeit kommt auch in Betracht, um außerordentlich befähigte Bewerber, die die erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweisen, als Professoren zu gewinnen.‘

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

c) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „ ‚Professor‘ “ durch die Worte „ ‚Professor“ oder „Professorin‘ “ ersetzt.“

9. Die neue Nummer 9 (bisher Nummer 6) erhält folgende Fassung:

„9. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

‚4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches erbracht sein können, nachgewiesen werden.‘

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

‚[2]Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise ein Bewerber ernannt werden, der ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossen hat; die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) ist in diesem Fall durch eine Promotion nachzuweisen.‘

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5; im neuen Satz 5 (bisher Satz 4) wird die Zahl ‚3‘ durch die Zahl ‚4‘ ersetzt.“

10. In der neuen Nummer 12 (bisher Nummer 9) erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ‚das Staatsministerium im Einvernehmen mit der‘ durch das Wort ‚die‘ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird nach dem Wort ‚eintreten‘ das Wort ‚und‘ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort ‚ist‘ durch das Wort ‚und‘ ersetzt; der Punkt wird gestrichen.

ccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

‚4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in Forschung und Lehre gerechtfertigt ist.‘ “

11. In der neuen Nummer 14 (bisher Nummer 11) wird Buchstabe a) wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Doppelbuchstabe bb) eingefügt:

„bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort ‚und‘ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort ‚ist‘ durch das Wort ‚und‘ ersetzt; der Punkt wird gestrichen.

ccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

‚4. eine Befreiung unter Berücksichtigung seiner Leistungen in der Lehre gerechtfertigt ist.‘ “

b) Der bisherige Doppelbuchstabe bb) wird Doppelbuchstabe cc).

12. Es wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

„15. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

‚[5]In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichssprecher.‘ “

13. Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 16 und 17.

14. Es wird folgende neue Nummer 18 eingefügt:

„18. Dem Art. 22 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

‚[4]In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichssprecher.‘ “

15. Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden Nummern 19 bis 27.

in § 2:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

      „c) Der Text bei Art. 52 erhält folgende Fassung:

      ‚Art. 52 Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen‘ “

   b) Es wird folgender Buchstabe g) angefügt:

      „g) Der Text bei Art. 132 erhält folgende Fassung:

      ‚Art. 132 *(aufgehoben)*‘ “

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) Es werden folgende neue Buchstaben b) und c) eingefügt:

      „b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

      ‚[2] Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.‘

      c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

         aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         ‚[1]Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und entwickeln Veranstaltungen der Weiterbildung.‘

         bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

         ‚[2]Sie bieten eigene Veranstaltungen an und beteiligen sich an Weiterbildungsangeboten anderer Träger.‘

         cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

   b) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden Buchstaben d) bis f).

   c) Der neue Buchstabe e) (bisher Buchstabe c)) erhält folgende Fassung:

      „e) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 5 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

      ‚[2]Die Hochschulen bieten in geeigneten Bereichen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung und fremdsprachige Lehrveranstaltungen an. [3]Sie fördern die studentische Mobilität und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.‘ “

   d) Im neuen Buchstaben f) (bisher Buchstabe d)) erhält Doppelbuchstabe bb) folgende Fassung:

      „bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

      ‚[4]Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen und -fähigkeiten, die Hochschulabsolventen den Übergang in das Berufsleben erleichtern. [5]Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.‘ “

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

         ‚[2] Die Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen.‘

         bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

         ‚[3]Dabei sollen neben der Zahl der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit vor allem leistungsbezogene Kriterien zugrundegelegt werden. [4]Leistungsbezogene Kriterien sind vor allem

         – Erfolge in der Lehre, insbesondere die Zahl der Absolventen eines Studiengangs im Vergleich zur Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,
         – Erfolge im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
         – in der Forschung erzielte Erfolge einschließlich der fächerspezifischen Höhe der eingeworbenen Drittmittel.

         [5]Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.‘

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.“

4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte ‚in der Praxis‘ durch die Worte ‚in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis‘ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

‚[3]Die Arbeit der Hochschule in der Forschung soll regelmäßig bewertet werden.‘ “

5. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Art. 16 erhält folgende Fassung:

‚Art. 16
Hochschulplanung

(1) [1]Die Hochschulplanung ist Aufgabe des Staatsministeriums und der Hochschulen für ihren jeweiligen Bereich. [2]Sie soll ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicherstellen.

(2) [1]Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. [2]Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten dar und enthält Vorschläge für die weitere Entwicklung der Organisationseinheiten. [3]Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, deren vorgesehene weitere Entwicklung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(3) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Entwicklungspläne sind der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(4) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne weitere Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich ist.

(5) Das Staatsministerium unterrichtet in angemessenen Zeitabständen den Landtag über die wesentlichen Inhalte der Hochschulplanung.‘ “

6. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Der neu gefaßte Art. 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„[4]Das Leitungsgremium soll bei Angelegenheiten, die in besonderem Maße die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter oder der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4) betreffen, einen Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat oder einen von diesem benannten Vertreter anhören; dies gilt bei Angelegenheiten der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nicht, wenn ein Mitglied des Leitungsgremiums dieser Gruppe angehört.“

bb) In Absatz 6 erhält Satz 1 Halbsatz 2 folgende Fassung:

„ein Mitglied des Leitungsgremiums kann aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt werden.“

cc) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Der Präsident oder Rektor kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden.“

bbb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„[2]Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden.“

ccc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Der neu gefaßte Art. 23 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) [1]Das Leitungsgremium stellt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan auf. [2]Es entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel. [3]Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre. [4]Mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundene staatliche

Maßgaben sind zu beachten. [5]Bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. [6]Kommt es im Fall einer Entscheidung über eine Grundsatzfrage oder einen Schwerpunkt des Haushalts zu keiner Einigung zwischen der Hochschulleitung und dem Hochschulrat, wird die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien erneut beraten. [7]Wenn auch in dieser Sitzung keine Einigung zustandekommt, trifft das Staatsministerium die Entscheidung.“

cc) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

c) In Absatz 4 des neu gefaßten Art. 24 werden die Worte „über den Fachbereichssprecher“ durch die Worte „im Zusammenwirken mit dem Fachbereichssprecher und dem Studiendekan“ ersetzt.

d) Der neu gefaßte Art. 26 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „bedarfsorientierte“ gestrichen.

bbb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„[5]Der Vorsitzende des Leitungsgremiums teilt dem Hochschulrat halbjährlich die zu besetzenden Professorenstellen mit und unterrichtet ihn auf sein Verlangen hin in jeder Sitzung umfassend über den Stand von Berufungsverfahren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. [6]Verweigert der Hochschulrat die Zustimmung zur Einrichtung eines Studiengangs (Satz 2 Nr. 3), kann das Staatsministerium das nach Art. 71 Abs. 9 erforderliche Einvernehmen erklären, wenn der Senat bei einer erneuten Beschlußfassung an seinem Vorschlag festhält.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„es soll darauf hingewirkt werden, daß eine der dem Hochschulrat angehörenden Persönlichkeiten im Zeitpunkt der Bestellung ihre Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen hat.“

cc) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

dd) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Art. 18 Abs. 4 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten für den Hochschulrat entsprechend.“

7. In Nummer 13 erhält Buchstabe b) Doppelbuchst. cc) folgende Fassung:

„cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

‚[3]Die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 kann in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 an Hochschulen mit mehr als zehn Fachbereichen verdoppelt werden.‘ “

8. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

‚die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.‘

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

‚[2]Sie soll die der zentralen Einrichtung angehörenden Mitarbeiter sowie Vertreter der Studenten über wesentliche Angelegenheiten mündlich unterrichten.‘ “

9. In Nummer 19 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

‚[1]Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.‘ “

10. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Satz 6 erhält folgende Fassung:

‚[6]Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereichs, so-

weit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind.‘ “

b) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Fachbereichssprecher“ die Worte „im Zusammenwirken mit dem Studiendekan“ eingefügt.

11. In Nummer 22 wird der neu eingefügte Art. 39a wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„[4]Er berichtet dem Fachbereichssprecher regelmäßig und dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester über seine Arbeit; jährlich erstattet der Studiendekan dem Fachbereichsrat einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„[5]Den Mitgliedern des Fachbereichs werden die wesentlichen Ergebnisse, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme des betroffenen Lehrenden, zugänglich gemacht.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

12. In Nummer 23 wird Buchstabe a) wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe bb) erhält folgende Fassung:

„bb) In Satz 2 wird die Zahl ‚14‘ durch die Zahl ‚28‘ ersetzt.“

b) Doppelbuchstabe cc) erhält folgende Fassung:

„cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

‚[3]Dem Fachbereichtsrat medizinischer Fachbereiche gehört neben den Mitgliedern nach den Sätzen 1 und 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter einer klinischen Einrichtung an, der sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fachbereichsrat zwei Leiter dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat; der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit.‘ “

c) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd) angefügt:

„dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

‚[4]Die Zahl der im Fachbereichsrat vertretenen Leiter von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 nicht überschreiten. [5]Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und - soweit erforderlich – der Vertreter nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt.‘ “

13. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

‚[3]Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.‘ “

b) In Buchstabe c) erhält Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung:

„[3]Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus.“

14. Nummer 32 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

‚Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen‘ “

b) Es wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) Im neuen Absatz 4 (bisher Absatz 5) werden nach dem Wort ‚Abteilungen‘ die Worte ‚sowie über wesentliche Änderungen des Arbeitsgebiets‘ eingefügt.“

c) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

d) Im neuen Buchstaben e) (bisher Buchstabe d)) wird der neu angefügte Absatz 6 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen obliegen neben den durch

besondere Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben für ihren jeweiligen Bereich insbesondere die ärztliche und organisatorische Verantwortung für die Sicherstellung der Krankenversorgung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; sie tragen dafür Sorge, daß in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden."

bb) In Satz 3 wird das Wort „dessen" durch das Wort „seiner" ersetzt.

15. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

a) Der neu eingefügte Art. 52c wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„ferner ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums,"

bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt, als externe Vertreter."

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums; für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge."

cc) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

b) Der neu eingefügte Art. 52f wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied" gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3" durch die Worte „Sätze 2 und 5" ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden die Worte „vom Aufsichtsrat" gestrichen.

c) Der neu eingefügte Art. 52g wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„[5]Bei Konflikten zwischen der Leitung einer klinischen Einrichtung und einem in der klinischen Einrichtung tätigen Professor hat der Klinikumsvorstand auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken."

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kostentransparenz" die Worte „einschließlich einer Trennung der Ausgaben für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits" eingefügt.

bbbb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrats sowie Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse."

bbb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Führt eine Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 zu einer Verminderung der Ausstattung einer Einrichtung, kann der Leiter dieser Einrichtung den Aufsichtsrat anrufen; dieser soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt, erforderlichenfalls im schriftlichen Verfahren, seine Stellungnahme abgeben."

d) Im neu eingefügten Art. 52h wird Absatz 1 wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„[3]Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter der nicht liquidationsberechtigten Professoren, des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums an; bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2

Halbsatz 1 sind nur die Vertreter der Professoren und des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personal stimmberechtigt; entsprechendes gilt für die Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2. [4]Die Vertreter werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt; das Nähere über die Wahl regelt die Grundordnung der Universität auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

16. Nummer 37 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Doppelbuchstabe aa) eingefügt:

„aa) Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

‚im übrigen gehören dem Berufungsausschuß ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme an‘ “

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa) bis cc) werden Doppelbuchstaben bb) bis dd).

cc) Der bisherige Doppelbuchstabe dd) wird gestrichen.

b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort ‚Vorgeschlagenen‘ die Worte ‚sowie eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten‘ eingefügt.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

‚[6]Hierfür sind Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen.‘

cc) In Satz 8 werden nach dem Wort ‚Hochschule‘ die Worte ‚und auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre‘ eingefügt.“

17. Nummer 38 erhält folgende Fassung:

„38. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

‚[1]Die Hochschule soll übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 56 und 57 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die übergangsweise Beschäftigung einer Person als Professor über die Dauer von zwei Semestern hinaus oder in klinischen Einrichtungen bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums.‘

bb) In Satz 2 wird das Wort ‚soll‘ durch das Wort ‚darf‘ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 5 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

‚[2]Die Ausstattung des Fachgebiets eines Professors wird grundsätzlich befristet gewährt.‘ “

18. In Nummer 39 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) wird das Wort „Fachschulstudiengänge“ durch das Wort „Fachhochschulstudiengänge“ ersetzt.

19. Es wird folgende neue Nummer 42 eingefügt:

„42. Der bisherige Wortlaut des Art. 64 Abs. 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

‚[2]In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 3 Halbsatz 1 nicht.‘ “

20. Die bisherigen Nummern 42 bis 51 werden Nummern 43 bis 52.

21. In der neuen Nummer 43 (bisher Nummer 42) Buchst. a) Doppelbuchst. bb) werden die Worte „er beruflich tätig ist und in seiner Person“ gestrichen.

22. Die neue Nummer 45 (bisher Nummer 44) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e) wird gestrichen.

b) Der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe e).

23. In der neuen Nummer 48 (bisher Nummer 47) wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Im neuen Satz 8 (bisher Satz 6) werden die Worte ‚staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstu-

dienordnungen‘ durch die Worte ‚die staatliche Rahmenprüfungsordnung‘ ersetzt.“

24. Die neue Nummer 49 (bisher Nummer 48) erhält folgende Fassung:

„49. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ‚im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen‘ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

‚[3]Die Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß durch eine Differenzierung des Studienangebots ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.‘ “

25. Die neue Nummer 51 (bisher Nummer 50) erhält folgende Fassung:

„51. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

‚[3]Auf eine fächerübergreifende Zusammenarbeit der Fachbereiche ist hinzuwirken. [4]Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.‘

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

‚(2) [1]Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. [2]Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. [3]Soweit für bestehende Studiengänge Reformmodelle erprobt werden, ist für bereits immatrikulierte Studenten der Übergang in das reformierte Studien- und Prüfungsmodell nach den Grundsätzen des erworbenen Vertrauensschutzes zu gewährleisten. [4]Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.‘ “

26. Es wird folgende neue Nummer 53 eingefügt:

„53. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

b) Im neuen Absatz 2 (bisher Absatz 3) werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

c) Im neuen Absatz 3 (bisher Absatz 4) werden die Worte ‚Absätze 1 bis 3‘ durch die Worte ‚Absätze 1 und 2‘ ersetzt.“

27. Die bisherigen Nummern 52 bis 75 werden Nummern 54 bis 77.

28. Die neue Nummer 54 (bisher Nummer 52) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

‚(4) [1]Die Hochschulprüfungen, die grundsätzlich im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienabschnitts stattfinden, sollen in der Regel als Blockprüfungen durchgeführt werden. [2]Sie können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in Prüfungsabschnitte geteilt und durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden; die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein müssen. [3]In der Abschlußprüfung soll der Anteil studienbegleitender Leistungsnachweise zwei Drittel der gesamten Prüfungsleistung nicht übersteigen; die Hochschulprüfungsordnungen können insbesondere bei einer Studiengestaltung nach dem Leistungspunktsystem abweichende Regelungen treffen. [4]Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind unzulässig.‘ “

b) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort ‚Landesuniversität‘ durch die Worte ‚Universität des Freistaates Bayern‘ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚[2]Absatz 7 bleibt unberührt.‘ “

29. Die neue Nummer 57 (bisher Nummer 55) erhält folgende Fassung:

„57. Art. 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte ‚abweichend von Art. 80 Abs. 4‘ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte ‚desselben oder eines‘ durch die Worte ‚eines dem Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs‘ ersetzt.“

30. Die neue Nummer 58 (bisher Nummer 56) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden im Satz 2 des neu eingefügten Absatzes 3 nach dem Wort „Aufbaustudium“ die Worte „sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt“ angefügt.

b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Im neuen Absatz 4 (bisher Absatz 3) werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

‚[3]Die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr beträgt nach Maßgabe der Festsetzung durch Rechtsverordnung 800,– DM bis 1200,– DM für ein Semester. [4]In der Verordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 abgesehen werden kann. [5]Weiter ist in der Verordnung nach Absatz 1 festzulegen, daß die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 80 v.H. bei den Hochschulen verbleiben.‘ “

31. In der neuen Nummer 60 (bisher Nummer 58) werden im neu eingefügten Art. 86a in Absatz 3 Satz 1 das Komma sowie die Worte „an dessen Stelle in anderen als Fachhochschulstudiengängen auch einen Diplomgrad“ gestrichen.

32. Die neue Nummer 62 (bisher Nummer 60) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚[2]Unberührt bleibt die Möglichkeit, die für die Einstellung als Professor erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchLG) nachzuweisen.‘ “

b) Es wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort ‚Eignung‘ die Worte ‚aufgrund der Leistungen in der akademischen Lehre oder einer Probevorlesung‘ eingefügt.“

c) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

33. In der neuen Nummer 64 (bisher Nummer 62) wird „ ‚Art. 23 Abs. 4‘ “ durch „ ‚Art. 23 Abs. 5‘ “ ersetzt.

34. In der neuen Nummer 71 (bisher Nummer 69) werden in Buchstabe a) Doppelbuchst. aa) die Worte „ohne staatliche Zuwendungen“ gestrichen.

35. Die neue Nummer 72 (bisher Nummer 70) erhält folgende Fassung:

„72. Art. 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten ‚des Leiters oder von‘ das Wort ‚hauptberuflich‘ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.“

36. Die neue Nummer 75 (bisher Nummer 73) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) Doppelbuchst. aa) wird „Abs. 2 und 4“ durch „Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) Doppelbuchst. aa) werden die Worte „den gemäß Art. 79 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen“ durch die Worte „der gemäß Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenprüfungsordnung“ ersetzt.

37. Es wird folgende neue Nummer 78 eingefügt:

„78. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte ‚Einheitlichkeit sowie die‘ gestrichen.“

38. Die bisherige Nummer 76 wird Nummer 79.

39. In der neuen Nummer 79 (bisher Nummer 76) wird der neu eingefügte Art. 128a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kollegialorgane“ durch die Worte „Vertreter der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend.“

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Kollegialorgan aufgrund des Art. 45 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt, werden die bisher nicht besetzbaren Sitze abweichend von den Sätzen 1 und 2 besetzt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Rahmenstudienordnungen für Fachhochschulstudiengänge, die aufgrund des Art. 79 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten für das Studium des entsprechenden Studiengangs an der jeweiligen Hochschule solange fort, bis sie durch einschlägige Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule ersetzt oder vom Staatsministerium aufgehoben werden.“

c) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 7 wird Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„[2]Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die in Art. 52c Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 geregelten Mitwirkungsbefugnisse des Klinikumsvorstands von der Ärztlichen Direktion des Klinikums wahrgenommen. [3]Bis zur Bildung der Klinikumskonferenz nach Art. 52h werden die Mitwirkungsbefugnisse der Klinikumskonferenz gemäß Art. 52f Abs. 2 Sätze 2 und 3 von den in Art. 52h Abs. 1 Satz 2 genannten Vorständen von Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums wahrgenommen.“

d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren nach dem 28. Dezember 1973 gegeben wurden, gelten als bis zum 30. September 2001 befristet.“

40. Es wird folgende neue Nummer 80 eingefügt:

„80. Art. 132 wird aufgehoben.“

41. Die bisherige Nummer 77 wird Nummer 81 und erhält folgende Fassung:

„81. Der bisherige Wortlaut des Art. 135 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

‚(2) [1]Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschulen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Hochschule auf deren Antrag von den Bestimmungen der Art. 21 bis 30, 32, 38 bis 42, 55, 68 und 69 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht. [2]Soweit die Erprobung neuer Modelle zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führt, ist die Rechtsverordnung vorher dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Kenntnisnahme vorzulegen.‘ “

in § 3:

In Nummer 1 werden im neu eingefügten Satz 2 die Worte „ein Teil“ durch die Worte „bis zu einem Drittel“ ersetzt.

in § 7:

In Satz 2 wird „Nr. 73“ durch „Nr. 75“ ersetzt.

Der Änderungsantrag des Abgeordneten Kurz
Drs. 13/9968 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Köhler Elisabeth, Hartenstein, Kellner, Schopper und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 13/9993 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Köhler Elisabeth, Hartenstein und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Drs. 13/10460 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe u.a. SPD
Drs. 13/11436 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordeten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe u.a. SPD
Drs. 13/11440 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe u.a. SPD
Drs. 13/11441 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe u.a. SPD
Drs. 13/11444 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe u.a. SPD
Drs. 13/11447 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Baumann, Wahnschaffe u.a. SPD
Drs. 13/11448 wird zur A b l e h n u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Stockinger, Dr. Glück Gebhard, Dr. Wilhelm u.a. CSU
Drs. 13/11629 wird für e r l e d i g t erklärt.

Berichterstatter:	zu 1. und 11.	**Prof. Dr. Stockinger**
	zum Bereich Kliniken:	**Dr. Glück Gebhard**
	zu 2.	**Kurz**
	zu 3. und 4.	**Hartenstein**
	zu 5. bis 10.	**Dr. Baumann**
Mitberichterstatter:	zu 1. und 11.	**Dr. Baumann**
	zu 2. und 4.	**Prof. Dr. Stockinger**
	zu 3. und 5. bis 10.	**Dr. Glück Gebhard**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuß für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuß hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt.

   Der Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik, der Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 13/9968, 13/9993 und 13/10460 mitberaten.
   Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.

2. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 13/9968, 13/9993 und 13/10460 in seiner 93. Sitzung am 6. Mai 1998 in einer 1. Beratung behandelt.
   Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: 5 Ablehnung, 1 Enthaltung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Z u s t i m m u n g mit folgenden Abweichungen von den in I. enthaltenen Änderungen empfohlen:

in § 1:

1. Nummer 2 der Änderungen hatte folgende Fassung:

   2. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

      „3. In Art. 3 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten ‚Größe der Hochschule‘ die Worte ‚bzw. des Fachbereichs im erforderlichen Umfang, höchstens‘ eingefügt.“

2. In Nummer 6 der Änderungen hatte Buchstabe a) der neu eingefügten Nummer 7 des Gesetzentwurfs folgende Fassung:

   a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      ‚[3]Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet der Regelung in Satz 1 nach den Anordnungen der Leitung der klinischen Einrichtung tätig, soweit ihnen nicht von der Leitung der klinischen Einrichtung im Hinblick auf entsprechende Spezialkenntnisse die Verantwortung für die ärztliche Behandlung eines Patienten übertragen wurde.‘

3. In Nummer 9 der Änderungen hatte Buchstabe b) der neuen Nummer 9 des Gesetzentwurfs folgende Fassung:

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

      ‚[5]Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise ein Bewerber ernannt werden, der ein Studium in einem Fachhochschulstudiengang abgeschlossen und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen hat.‘ “

In § 2:

1. In Nummer 2 der Änderungen hatte Buchstabe d) folgende Fassung:

   d) Im neuen Buchstaben f) (bisher Buchstabe d)) erhält Doppelbuchstabe bb) folgende Fassung:

      „bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

      ‚[4]Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen und -fähigkeiten, die Hochschulabsolventen den Übergang in das Berufsleben erleichtern.‘ “

2. In Nummer 4 der Änderungen hatte Buchstabe b) der neu gefaßten Nummer 5 des Gesetzentwurfs folgende Fassung:

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

      ‚[3]Die Hochschule hat die Aufgabe, Forschungsleistungen unter Berücksichtigung von Forschungsinhalt, Forschungsgegenstand und der aufgewandten Mittel zu evaluieren.‘ “

3. In Nummer 6 der Änderungen hatte Buchstabe d) Doppelbuchst. bb) folgende Fassung:

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„eines der Mitglieder soll seine Hochschulabschlußprüfung vor nicht mehr als sieben Jahren abgelegt haben.“

4. Die Nummern 13 bis 40 der Änderungen waren Nummern 12 bis 39; die Nummer 41 war Nummer 40 und 41.

5. Nummer 13 (damals Nummer 12) der Änderungen hatte folgende Fassung:

12. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

‚[3]Die Ernennung zum Kanzler setzt die Befähigung zum Richteramt sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.‘ “

b) In Buchstabe c) erhält Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung:

„[3]Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel eine abgeschlossene Hochschulausbildung voraus.“

6. In Nummer 15 (damals Nummer 14) der Änderungen gab es folgende Abweichungen:

a) In Buchstabe c) waren folgende Doppelbuchstaben cc) und dd) vorhanden:

cc) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Personal des Klinikums“ die Worte „mit Ausnahme des Pflege- und Pflegehilfspersonals“ eingefügt.

dd) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Vorgesetzter“ durch das Wort „Dienstvorgesetzter“ ersetzt.

b) Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) hatte folgende Fassung:

aa) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„[3]Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter der nicht liquidationsberechtigten Professoren, des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums an; bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sind nur die Vertreter der Professoren und des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals stimmberechtigt. [4]Die Vertreter werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt; das Nähere über die Wahl regelt die Grundordnung der Universität auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.“

7. In Nummer 30 (damals Nummer 29) der Änderungen hatte Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Der neue Absatz 4 (bisher Absatz 3) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚Finanzen‘ die Worte ‚und mit Zustimmung des Landtags‘ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

‚[3]Die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr beträgt nach Maßgabe der Festsetzung durch Rechtsverordnung 800,– DM bis 1200,– DM für ein Semster. [4]In der Verordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 abgesehen werden kann. [5]Die erhobenen Gebühren verbleiben der Hochschule.‘ “

8. In Nummer 39 (damals Nummer 38) hatte Buchstabe c) folgende Fassung:

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„[6]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts und für kleine Baumaßnahmen auf das Klinikum über, das die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen in der Regel durch die Staatsbauverwaltung erbringen läßt.“

9. Nummer 41 der Änderungen war damals in Nummer 40 und 41 gegliedert und hatte folgende Fassung:

40. Die bisherige Nummer 77 wird Nummer 81.

41. In der neuen Nummer 81 (bisher Nummer 77) werden die Worte „55 und 68 Abs. 2“ durch die Worte „55, 68 und 69“ ersetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9968 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: 3 Zustimmung, 1 Enthaltung
B90 GRÜ: Enthaltung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9993 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: 3 Zustimmung, 1 Enthaltung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/10460 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Kein Votum
A b l e h n u n g empfohlen.

3. Der Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 13/9968, 13/9993 und 13/10460 in seiner 82. Sitzung am 26. Mai 1998 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Staatsregierung hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t mit der Maßgabe, daß folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. In § 1 wird der in Art. 10 Abs. 2 neu eingefügte Satz 2 ersatzlos gestrichen.

2. In § 2

   a) wird Art. 44 Abs. 3 Satz 3 wie folgt gefaßt:

      „[3]Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.“

   b) erhält Art. 44 Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:

      „[3]Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9968 wurde e i n s t i m m i g Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9993 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/10460 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

4. Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 13/9968, 13/9993 und 13/10460 in seiner 192. und 193. Sitzung am 28. Mai 1998 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Staatsregierung hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t mit der Maßgabe, daß folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. In § 1 wird der in Art. 10 Abs. 2 neu eingefügte Satz 2 ersatzlos gestrichen.

2. In § 2

   a) wird Art. 44 Abs. 3 Satz 3 wie folgt gefaßt:

      „[3]Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.“

   b) erhält Art. 44 Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:

      „[3]Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus.“

   c) wird in Art. 52g Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung beibehalten.

   d) wird in Art. 85 Abs. 4 (neu) die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung beibehalten.

   e) wird in Art. 128a Abs. 6 die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung beibehalten.

   f) wird in Art. 135 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

      „Soweit die Erprobung neuer Modelle zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führt, ist die Rechtsverordnung vorher dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9968 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9993 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/10460 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

5. Der Ausschuß für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 13/9968, 13/9993 und 13/10460 in seiner 78. Sitzung am 18. Juni 1998 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Staatsregierung hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen z u g e s t i m m t.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9968 wurde mit mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9993 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/10460 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

6. Der Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 13/9968, 13/9993 und 13/10460 in seiner 104. Sitzung am 17. Juni 1998 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Staatsregierung hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: kein Votum
der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen z u g e s t i m m t.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9968 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9993 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/10460 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

7. Der Ausschuß für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 13/9968, 13/9993 und 13/10460 in seiner 71. Sitzung am 16. Juni 1998 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Staatsregierung hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses z u g e s t i m m t.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9968 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/9993 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/10460 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
A b l e h n u n g empfohlen.

8. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 13/11436, 13/11440, 13/11441, 13/11444, 13/11447, 13/11448 und 13/11629 in seiner 98. Sitzung am 1. Juli 1998 in einer **2. Beratung** behandelt.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung mit den in I. enthaltenen Änderungen empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/11436 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/11440 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/11441 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/11444 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/11447 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: Zustimmung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags auf Drs. 13/11448 hat der Ausschuß mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   B90 GRÜ: kein Votum
   Ablehnung empfohlen.

   Der Änderungsantrag Drs. 13/11629 wurde für erledigt erklärt.

9. Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 81. Sitzung am 2. Juli 1998 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   B90 GRÜ: Ablehnung
   der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses vom 1. Juli 1998 zugestimmt mit der Maßgabe, daß in § 7 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 1998“ eingefügt wird.

   Der Änderungsantrag auf Drucksache 13/11629 wurde für erledigt erklärt, die übrigen Änderungsanträge wurden abgelehnt mit dem jeweils gleichen Stimmverhältnis wie im federführenden Ausschuß am 1. Juli 1998.